



Genehmigungsverfahren, UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung, relative Verfahrensfehler, Prognoseverfahren nach TA Lärm, Interimsverfahren

OVG Koblenz, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 8 B 11345/17

1. Zu den Voraussetzungen für einen Aufhebungsanspruch von Drittbetroffenen nach § 4 Abs. 1 und 3 UmwRG wegen Verfahrensfehlern.

2. Zum maßgeblichen Immissionsrichtwert für einen Beherbergungsbetrieb im Außenbereich. (amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragstellerin wandte sich im vorliegenden Fall gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung von drei Windenergieanlagen, die in einer Entfernung von 622 bis 1073 Metern zu ihrem Wohnhaus errichtet werden sollen. Die Antragstellerin machte insbesondere eine fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung und Defizite bei der avifaunistischen Untersuchung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Schallprognose geltend.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz wies den Antrag zurück. Zunächst sei ein nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) relevanter, sog. absoluter Verfahrensfehler auszuschließen, weil die erforderliche UVP mit einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG rechtsfehlerfrei durchgeführt worden sei. Dies gelte sowohl für die Art der Bekanntmachung in verschiedenen Medien und deren Inhalt als auch für den Umfang der ausgelegten Unterlagen einschließlich kritischer Stellungnahmen. Der Senat bekräftige seine auf die Rechtsprechung des BVerwG¹ gestützte Auffassung, dass § 10 BImSchG und die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend seien. Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) seien daneben nicht ergänzend anwendbar.

Einen relativen Verfahrensfehler aufgrund von gerügten Defiziten der avifaunistischen Untersuchung könne die Antragstellerin ebenfalls nicht geltend machen, so das Gericht. Den artenschutzrechtlichen Untersuchungspflichten komme keine drittschützende Wirkung zu. Die Möglichkeit, Verfahrensfehler unabhängig von den sonst geltenden Voraussetzungen – der drittschützende Wirkung der Norm sowie die Kausalität der Verletzung für die Sachentscheidung – geltend machen zu können, sei nur bei absoluten Verfahrensfehlern gegeben.

Weiter entschied das OVG Koblenz, dass für das im Außenbereich gelegene Anwesen der Antragstellerin die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gelten. Die konkrete Nutzung des Anwesens als Freizeit- und Erlebnishotel für Reiterferien und Wanderreiteraufenthalte begründe keine besondere individuelle Schutzbedürftigkeit wie etwa für Kur- und Erholungsheime.

Zuletzt wiesen die Richter den Vorwurf einer fehlerhaften Schallprognose zurück. Zumindest in Eilverfahren sei weiter davon auszugehen, dass eine Schallprognose auf der „sicheren Seite“ liege, wenn sie

¹ Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28. September 2016 – 7 C 1.15.

entsprechend der TA Lärm in Verbindung mit DIN-ISO 9613-2 erstellt worden sei. Einen Erkenntnisfortschritt, der die Bindungswirkung der TA Lärm sowie der darin in Bezug genommenen DIN-ISO 9613-2 entfallen lasse, gebe es nicht.

Fazit

In dieser Entscheidung hat das OVG Koblenz zunächst mögliche Fehler im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG und der 9. BImSchV abgearbeitet und sämtlich verneint. Diese Prüfung kann sowohl Behörden als auch Anlagenbetreibern gewissermaßen als „Anleitung“ für eine rechtmäßige Öffentlichkeitsbeteiligung dienen.

Weiter hat sich das OVG Koblenz mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen Individualkläger relative Fehler im Rahmen einer UVP geltend machen können. Dabei scheint der Senat davon auszugehen, dass relative Verfahrensfehler von Individualklägern nur dann erfolgreich gerügt werden können, wenn die verletzte Norm drittschützend und entsprechend auch eine Verletzung des Klägers in eigenen Rechten gegeben sei. Diese Auffassung vertritt – mit ausführlicher Begründung – auch das Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg.²

In Übereinstimmung mit der bisherigen, noch vor dem Inkrafttreten entsprechender Landes-Erlasse zur Anwendung des Interimsverfahrens ergangener oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geht das OVG Koblenz außerdem davon aus, dass bei Erstellung der Schallimmissionsprognose nach wie vor das alternative Verfahren Anwendung findet.³ Auf die weitergehende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Arnsberg⁴, aber auch auf die Tatsache, dass die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) den Ländern am 5./6. September 2017 empfohlen hat, das Interimsanstatt des alternativen Verfahrens anzuwenden,⁵ geht das OVG nicht ein. Eine erste oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung zugunsten des Interimsverfahrens nach Inkrafttreten des entsprechenden Landes-Erlasses hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim mit knapper Begründung erlassen.⁶

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE170008047&doc.part=L>

² VG Arnsberg, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 4 K 2130/16 (auch in dieser Sammlung besprochen).

³ Vgl. etwa OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 8 B 1018/15 (auch in dieser Sammlung besprochen); OVG Saarlouis, Beschluss vom 3. November 2017 – 2 B 573/17 (auch in dieser Sammlung besprochen).

⁴ VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17; abweichend VG Arnsberg, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 4 K 2130/16 (beide in dieser Sammlung besprochen).

⁵ LAI, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30. Juni 2016, https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf.

⁶ VGH Mannheim, Beschluss vom 25. Januar 2018 – 10 S 1681/17.